



Zusammenkunft aller  
Physik-Fachschaften

# Resolution der Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften

## **Zur länderspezifischen Rechtsverordnungen als Spezifizierung der MRVO**

Die Landtage veröffentlichen im Rahmen der Überarbeitung des deutschen Akkreditierungssystems gemäß den Artikeln des Studienakkreditierungsstaatsvertrags Rechtsverordnungen zur Akkreditierung.

Diese müssen in Kernpunkten übereinstimmen, um eine „bundesweite Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen und die Möglichkeit des Hochschulwechsels“ (Staatsvertrag §1 (2)) zu gewährleisten. Sie dürfen allerdings nach § 4 (6) des Staatsvertrags auch weiterführende Verordnungen hinsichtlich der Qualitätsüberprüfung erlassen.

Die ZaPF fordert, dass in den Länderspezifischen Rechtsverordnungen gemäß § 4 (3), einer entsprechend überarbeiteten Musterrechtsverordnung (MRVO) vorgreifend, die folgenden Punkte als stärkere Richtlinien festgeschrieben werden:

- Akkreditierungsfristen (MRVO § 26 (1))
  - Eine Akkreditierungsfrist von 8 Jahren (MRVO § 26 (1)) für eine Erstakkreditierung ist zu lang. Für neu eingerichtete Studiengänge fordert die ZaPF eine erstmalige Reakkreditierung ein Jahr nach Ablauf der Regelstudienzeit, spätestens nach 5 Jahren.
- Zusammenstellung von Gutachtergruppen (MRVO §25)
  - Alle Gutachter\*innen sollen im Bereich Akkreditierung geschult sein – entweder durch ihre Erfahrung oder durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen (MRVO §25 (3)).
  - Bei Akkreditierungen von Lehramtsstudiengängen (MRVO § 25 (1)) darf die Vertretung der Berufspraxis in der Gutachtergruppe nicht durch einen Vertreter\*in der obersten Landesbehörde ersetzt werden, sondern soll um diese\*n ergänzt werden.

Verabschiedet am 03.06.2018 in Heidelberg